



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

38

02.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 84 | Sitzung des Kreisausschusses | 86 | Stadt Kronach
Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-
Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2024
hier: Berichtigung des Ausfertigungsdatums |
| 85 | Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes
Kronach zur Erkennung und Vorbeugung der Ein-
schleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der
Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tierge-
sundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz
gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweine-
pest (Schweinepest-Verordnung) vom 26.10.2021 | 87 | Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-
Oberfranken
1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 |

11

84

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 09.12.2024, um 09:00 Uhr** findet im **Sit-
zungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung
des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung
statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Kreditaufnahme Landkreis Kronach
- 2 Heizzentrale Landratsamt - Beschluss
- 3 Aktualisierung der Wohnraumbedarfsanalyse für
den Landkreis Kronach
- 4 Neubau eines Geh- und Radweges entlang der
KC 25 - Beschluss
- 5 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfe-
ausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026)
- 6 Unvorhergesehenes
- 7 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstver-
ständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der
Kreisgremien willkommen.

Kronach, 25.11.2024
Landratsamt

40.2

85

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 26.10.2021

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429
i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der
Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die
Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020
(BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Ver-

ordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Kronach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 26.10.2021 bezüglich der Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach als bekanntgegeben.
3. Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann von jedermann während den allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Die in der Allgemeinverfügung vom 26.10.2021 unter Nr.1 benannte Untersuchungspflicht, die in Verbindung zu § 2 Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) steht sind unabhängig von der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 26.10.2021 verwendet aufgefundene und erlegte Wildschweine mit klinischen oder mit bloßem Auge erkennbaren pathologisch-anatomischen Auffälligkeiten weiterhin untersuchungspflichtig.

Begründung

I.

Als Reaktion auf den Ausbruch der ASP bei Wildschweinen im Landkreis Meißen im Jahr 2021 wurden für das sächsisch-bayerische Grenzgebiet, dem sogenannten „Sachsenblock“, erweiterte Untersuchungspflichten für Haus- und Wildschweine angeordnet.

Die ASP-Situation in den angrenzenden Bundesländern wird weiterhin vom StMUV überwacht, für den sächsischen Bereich zeichnet sich ab, dass sich die Ausbreitung dynamisch abschwächt.

Aufgrund der sich verringernenden Bedrohungslage eines ASP-Eintrags ist eine erweiterte Untersuchungspflicht obsolet geworden.

II.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.11.24 wurde mitgeteilt, dass sich die Ausbreitungsdynamik in Sachsen zusehends abgeschwächt hat:

- Der letzte ASP-Fall im Landkreis Meißen datiert vom 23.06.2023.
- Im Jahr 2024 sind in Sachsen bislang nur 102 ASP-Fälle bei Wildschweinen aufgetreten (2023: 460).
- Das ASP-Geschehen in 2024 beschränkt sich auf die Landkreise Görlitz und Bautzen in Nord-Ost-Sachsen.

Aufgrund der sich verringernenden Bedrohungslage eines ASP-Eintrags aus Richtung Sachsen erscheint es aus fachlichen Erwägungen und im Sinne der Entlastung von Jagd ausübungs berechtigten und Landwirten angezeigt, die erweiterte Untersuchungspflicht im „Sachsenblock“ aufzuheben.

Die Regierung von Oberfranken wurde daraufhin gebeten, die Aufhebung der Allgemeinverfügungen zu veranlassen.

Durch die aktuelle Abschwächung der Bedrohungslage eines ASP-Eintrages entfallen die Gründe für die Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 26.10.2021.

Daher ist die Aufhebung erforderlich und geboten.

Die Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

Demnach wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Kronach, 22.11.2024
Landratsamt

Scheffer
Oberregierungsrätin

Satzung über die Festsetzung der
Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)
vom 05.11.2024

hier: Berichtigung des Ausfertigungsdatums

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2024 (Amtsblatt Nr. 35 vom 11.11.2024) wird wie folgt berichtigt:

Das Datum am Ende der Satzung (Ausfertigungsdatum) muss von „06. November 2024“ berichtigt werden auf **„05. November 2024“**.

Kronach, 27.11.2024

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Zweckverband für **87**
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2024
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 05. November 2024 seine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im Dezember 2024 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 19.12.2024) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

Dörfles-Esbach, 05. November 2024

Baj
Werkleiter

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

